

# Gebührenregelung für die Grabgebühren im Kirchenfriedhof der Pfarre Thaur

Der Pfarrkirchenrat von Thaur hat laut Beschluss vom 29.01.2025, nachstehende Gebühren für die Benützung der Gräber einstimmig beschlossen und wird mit 01.01.2026 wirksam.

1. Die Gebühr gilt für die Dauer von 5 Jahren (2026 bis 2030). Wird innerhalb dieser Zeit ein Grab aufgelassen, erfolgt keine anteilige Vergütung der Gebühr.
2. Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch eine von der **Gemeinde Thaur** beauftragte Firma. Diese hat die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benützungsberechtigten) abzurechnen.
3. Die Entfernung eines vorhandenen Grabsteines, muss vom Grabinhaber auf seine Kosten veranlasst werden.
4. Außerdem wird festgehalten, dass für jedwede notwendige Änderung an einer Grabstätte oder Grabeinfassung vor Beginn der Arbeiten vom Pfarramt eine Genehmigung einzuholen ist. Dies gilt auch für die Arbeiten nach einer Neubelegung eines Grabes.

## Gebühren

Die Abrechnung der Gebühren (unabhängig ob Erdbestattung oder Urnengrab), erfolgt in drei Kategorien:

- a) Einzelgrab bis 1.20 m      Euro 15,- pro Jahr x 5 = Euro 75,-
- b) Doppelgrab bis 1.80 m      Euro 25,- pro Jahr x 5 = Euro 125,-
- c) Doppelgrab über 1.80 m      Euro 35,- pro Jahr x 5 = Euro 175,-
- d) Die Gebühr gilt für die Dauer von fünf Jahren.

## Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## Benützungsdauer einer Grabstätte

Die Benützungsdauer einer Grabstätte beträgt 10 Jahre und kann gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.

Pfarrer Mag. Martin Chukwu  
(Vorsitzender des PKR)

Johann Staud  
(stellvertr. Vors. des PKR)